



Amtsblatt der Landgemeinde Georgenthal

mit den Ortschaften: Altenbergen, Catterfeld,
Engelsbach, Georgenthal, Gospiteroda,
Herrenhof, Hohenkirchen, Leina, Nauendorf,
Petriroda, Schönau v.d.W., Wipperoda

Mit amtlichen und
nichtamtlichen Bekanntmachungen
der Gemeinde Georgenthal und
der Gemeinde Emleben



Jahrgang 06
Nr. 10

Ausgabe vom 24. Oktober 2025

CHARLES BRAUER

6. Dezember 2025 WEIHNACHTSLESUNG

19:30 Uhr Gemeindesaal Leina

Kartenvorverkauf

Touristinformation Georgenthal

036253 469755 * tourist@georgenthal.de

Nächster Redaktionsschluss

Donnerstag, dem 6. November 2025

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, dem 21. November 2025

Alle Einsendungen zum Amtsblatt bitte per E-Mail und ausschließlich an die Adresse:
amtsblatt@georgenthal.de

Sprech- und Öffnungszeiten / Wichtige Rufnummern

Gemeinsame Schiedsstelle der Landgemeinde Georgenthal und der Gemeinde Emleben

Die Landgemeinde Georgenthal unterhält eine Schiedsstelle, die auch für die Gemeinde Emleben zuständig ist.

Die Schiedsstelle hat ihren Sitz in Georgenthal, Tambacher Straße 2.

Die Schiedspersonen sind ehrenamtlich für das Land Thüringen tätig. Die Aufsicht über die Schiedspersonen hat das Amtsgericht.

Die Tätigkeit der Schiedsstelle ist gemäß § 46 Thüringer Schiedsstellen Gesetz (ThürSchStG) kostenpflichtig.

Sprechzeiten erfolgen nach Vereinbarung mit den Schiedspersonen und werden im Rathaus stattfinden.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedspersonen darin, festgefahrene Konfliktsituationen aufzubrechen, dadurch kleinere Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zivil- und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleichs zu beenden. I.d.R. betrifft das in der Praxis nachbarschaftsrechtliche Streitigkeiten.

Ansprechpartner & Kontakt zur Schiedsstelle:
Herr Helge Rau im Bürgerbüro 036253 32613
schiedsstelle@georgenthal.de

Einwohnermeldeamt

für Angelegenheiten des Pass- und Meldewesens

Einwohnermeldeamt Georgenthal
Tambacher Straße 2, 99887 Georgenthal

Frau Rydwal 036253 38 105
meldestelle@georgenthal.de

Frau Weida 036253 38 106
ov5@georgenthal.de

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Öffnungszeiten der Verwaltung Georgenthal und des Einwohnermeldeamtes

Verwaltung Georgenthal
Tambacher Straße 2, 99887 Georgenthal
Zentrale 036253 38 0

Montag 09:00 - 11:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 11:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 11:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 11:00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros in Schönauf vor dem Walde

Ortsstraße 10, 99887 Georgenthal
OT Schönauf vor dem Walde Telefon 036253 32611

Montag 09:00 - 11:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 11:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 11:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 11:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek und Touristinfo

im Bürgerhaus „Thüringer Wald“, Bahnhofstraße 8
Leitung: Frau Kretschmann,
Email: tourist@georgenthal.de Tel. 036253/469755

Öffnungszeiten:
Montag 09:30 - 14:00 Uhr
Dienstag 09:30 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:30 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:30 - 14:00 Uhr
Samstag 10:00 - 12:00 Uhr (April bis Oktober)

Sprechzeiten Bürgermeister/Ortschaftsbürgermeister

OS Altenbergen
Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Straße der Freundschaft 17a Tel. 0176 56009356

OS Catterfeld
Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Lindenstraße 16 Tel. 0172 3547445

OS Engelsbach
Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Tel. 0176 61602132

OS Georgenthal
Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Tambacher Straße 2 Tel. 0152 01974740

OS Gospiteroda
Ortschaftsbürgermeisterin nach Vereinbarung
Kirchgasse 19 Tel. 03622 66536

OS Herrenhof
Ortschaftsbürgermeister Donnerstag 17:00 - 18:00 Uhr
Alte Dorfstraße 1 Tel. 0173 6877775

OS Hohenkirchen
Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Hauptstr. 44 Tel. 0176 55187191

OS Leina
Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Am Heiligen Brunnen 3 Tel. 0171 1722200

OS Nauendorf
Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Nauendorfer Hauptstraße 15a Tel. 0173 8825707

OS Petriroda
Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Tel. 0179 2081288

OS Schönauf v.d.W.
Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Ortsstraße 10 Tel. 036253 44672

OS Wipperoda
Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Hintergasse 19 Tel. 0173 6757600

Gemeinde Emleben
Mittwoch 16:00 - 18:00 Uhr
Philipp Kalisch Tel. 0151 27061960

E-Mail-Adresse des Bauhofs Georgenthal

Bauhof@georgenthal.de

Wichtige Telefonnummern und Mail-Adressen

Vorwahl Georgenthal	036253
Zentrale	Tel.: 38 0 Fax: 38 102
Bürgermeister	
Herr Hofmann	38 111
Frau Schaefer (Vorzimmer/Sekretariat)	38 111
sekretariat@georgenthal.de	
Stabsstelle Organisation, Zentrale Dienste, Bürgerbüro	
Herr Rau (Leiter)	32613
stabsstelle@georgenthal.de	
N.N. (Bürgerbüro Schönau v.d.W.)	32611
buergerbuero@georgenthal.de	
Hauptamt	
Frau Lehmann (Sitzungsdienst/Wahlen)	38 229
hv2@georgenthal.de	
Frau Raßbach (Allg. Verwaltungsangelegenheiten)	38 118
hv6@georgenthal.de	
Frau Kretschmann (Bibliothek/Touristinformation)	46 97 55
tourist@georgenthal.de	
Frau Schunke	38 108
(Kultur und Tourismus, Jugend-, Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit)	
hv5@georgenthal.de	
Herr Baier	38 227
(Kultur und Tourismus, Jugend-, Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit)	
hv1@georgenthal.de	
Frau Lachmann (Vermietungen)	38 239
hv7@georgenthal.de	
Frau Pfeifer (Vermietungen)	38 239
hv8@georgenthal.de	
Frau Kressig (Jugendsozialarbeiterin)	46 49 6
Frau Nürnberger (Jugendsozialarbeiterin)	0151 42 26 47 72
Herr Schuchhardt (Jugendsozialarbeiter)	0170 16 80 66 3
Frau Zinserling (Personalangelegenheiten)	38 206
personal@georgenthal.de	
Frau Seiler (Personalangelegenheiten)	38 116
hv4@georgenthal.de	
Frau Ulfich (Standesamt/Urkundenstelle)	38 113
standesamt@georgenthal.de	
Bauamt	
Frau Reichenbach (Leiterin)	38 230
bauverwaltung@georgenthal.de	
Frau Schache (Allgemeine Bauverwaltung)	38 218
bv1@georgenthal.de	
Frau Thörmer (Liegenschaften)	38 203
liegenschaften@georgenthal.de	
Frau Kornhaß (Wohnungsverwaltung)	38 226
bv2@georgenthal.de	
Herr Heine (Techn. Gebäudeverwaltung)	38 204
bv3@georgenthal.de	
Finanzverwaltung	
Frau Frank (Leiterin)	38 214
finanzverwaltung@georgenthal.de	
Frau Kirchner (Buchhaltung)	38 207
fv4@georgenthal.de	
Frau Schädel (Buchhaltung)	38 228
fv1@georgenthal.de	
Frau Grimm (Kassenverwaltung)	38 213
kassenverwalter@georgenthal.de	
Frau Leffler (Barkasse)	38 107
barkasse@georgenthal.de	
Frau Heßland (Kämmerei)	38 233
kaemmerei@georgenthal.de	
Frau Trott (Kämmerei)	38 232
fv2@georgenthal.de	
Herr Klötzer (Steuern)	38 208
steuern@georgenthal.de	

Ordnungsamt	
Frau Baumbach (Leiterin)	38 219
ordnungsverwaltung@georgenthal.de	
Frau Hofmann (Allg. Ordnungsangelegenheiten)	38 225
ov1@georgenthal.de	
Frau Stötzer (Allg. Ordnungsangelegenheiten)	38 217
ov3@georgenthal.de	
Frau Rydwal (Einwohnermeldeamt)	38 105
meldestelle@georgenthal.de	
Frau Weida (Einwohnermeldeamt)	38 106
ov5@georgenthal.de	
Frau Kämmerer (Friedhofswesen)	38 224
friedhof@georgenthal.de	
Frau Löhr	
(Verwaltungsangelegenheiten Kindertagesstätten)	38 115
kindergarten@georgenthal.de	
Herr Ulfich	
(Verwaltungsangelegenheiten Kindertagesstätten)	38 117
ov4@georgenthal.de	

Kindertagesstätten

Gemeinde	Georgenthal
Einrichtung	„Spatzennest“ in Altenbergen
Leiterin	Frau Theeg Tel. 036253 25273 kita-spatzennest@georgenthal.de
Einrichtung	„Villa Pustebume“ in Georgenthal
Leiterin	Frau Abraham-Klein Tel. 036253 25464 kita-villa-pustebume@georgenthal.de
Einrichtung	„Schnatterinchen“ in Herrenhof
Leiterin	Frau Wandrowec Tel. 036253 42456 kita-schnatterinchen@georgenthal.de
Einrichtung	„Zwergenland“ in Leina
Leiterin	Frau Stirtzel Tel. 03622 905830 kita-zwergenland@georgenthal.de
Einrichtung	„Villa Kunterbunt“ in Schönau v. d. Walde
Leiterin	Frau Fischer Tel. 036253 42458 kita-villa-kunterbunt@georgenthal.de

Gemeinde	Emleben
Einrichtung	„Tausendfüßler“ in Emleben
Leiterin	Frau Schuch Tel. 03621 755367 tausendfuessler@gemeinde-emleben.de

Weitere wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten

Kreis- und Landesbehörden

Landratsamt Gotha
Zentrale 03621 214-0

Landespolizei Thüringen
Polizeiinspektion Gotha
Schubertstraße 6, 99867 Gotha 03621 780

KOBb Frau Drößmer 036253-38216
OT Georgenthal:
dienstags 09:00 bis 11:30 Uhr
donnerstags 14:00 bis 16:00 Uhr

Rettungsleitstelle Gotha 03621 36550
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst 112
Notruf Polizei 110
Zentrale Leitstelle des Landkreises Gotha 03621 36550

Thüringer Forstamt Finsterbergen
Friedrichrodaer Weg 3,
99894 Friedrichroda, Ortsteil Finsterbergen
Tel.: 03623 36250
Fax 03623 36250

Zuständige Revierleiter:

	Stadtwald Ohrdruf	
	Revierleiter Herr Bock	0162 9680467
Revier 05	Neues Haus	
	Revierleiter Herr Dubetz, Dirk	
	Telefon:	0361 573913229
	Fax:	0361 571913229
	Mobil:	0172 3480150
	E-Mail (dienstlich):	
	 dirk.dubetz@forst.thueringen.de	
Revier 06	Georgenthal	
	Revierleiter Herr Hopf, Alexander	
	Mobil:	0172 2598163
	E-Mail (dienstlich):	
	 alexander.hopf@forst.thueringen.de	
Revier 07	Finsterbergen	
	Revierleiter Tom Bayer	
	Mobil:	0152 22144793
	E-Mail (dienstlich):	
	 tom.bayer@forst.thueringen.de	

Meldung und Beseitigung von Wildunfällen sowie Wildschaden-
sprotokolle für die Versicherung

Mo. - Fr. 07:00 - 15:30 Uhr im Forstamt Finsterbergen
außerhalb der normalen Dienstzeit des Forstamtes von den o. a.
Revierleitern (soweit keine Rufbereitschaft ausgelöst ist).
Rechte und Pflichten der Jagdpächter werden dadurch nicht
berührt.

Notrufnummern + Havariedienste

Giftinformationszentrale Erfurt **0361 730730**
Kampfmittelbergungsdienst **0361 493060**
Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2

Neue Servicenummer bei der TEAG

TEAG Thüringer Energie AG Stromversorgung
Kundenservice 03641 817 1111
TEN Thüringer Energienetz GmbH und Co KG
Störungsdienst 0800 686 1166 (24h)
Abschaltung der alten Nummern ab dem 31.12.2020!

Gasversorgung:

Ohra Energie GmbH,
Am Bahnhof 4, 99880 Fröttstädt 03622 621-6

Wasser/Abwasser

Bereitschaftsdienst
WAZV Apfelstädt Ohra 03624 3170333
WAZV Schilfwasser-Leina 03623 3118030

Mülldeponie Wipperoda 036253 31129

Entsorgung

**Standort: Kreismülldeponie OT Wipperoda, An der Hardt 1
99887 Gemeinde Georgenthal**

Tel.: 036253 31129
Mo - Fr 09:00 - 16:00 Uhr
und jeden 1. Sa des Monats 09:00 - 12:00 Uhr
Schadstoffentsorgung:
immer dienstags 11:30 - 14:30 Uhr

Wertstoffhof Ohrdruf, Suhler Str. 7 b

Tel.: 03624 313874
Di - Fr 10:00 - 18:00 Uhr
Sa 08:00 - 14:00 Uhr
Annahme von Sonderabfall:
Di 15:00 - 18:00 Uhr
Abnahme von:
Sperrmüll, Schrott, Elektroschrott, Grünschnitt, Altholz

Restmüllabfuhr:

Stadtwirtschaft Gotha GmbH 03621 387413

Bioabfall:

Steudel & Bischof Entsorgungs GmbH 03621 45800

Beratung zu erzieherischen Hilfen /
Sorge- und Umgangsregelung

Jugendamt Gotha, Frau Zeitsch 03621 214318

Beratung für Frauen

bei häuslicher Gewalt (seelisch und/oder körperlich) /
in schwierigen Lebenssituationen /
Beratung zum Gewaltschutzgesetz und zu Stalking
Frauenhaus Gotha 03621 403209

Familienhebammensprechstunde in Ohrdruf

Beratungsstelle Ohrdruf, Zimmerstr. 3
dienstags 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Weißer Ring e. V.

Tel.: 0151 55164674

Seelsorge

Kloster St. Gabriel 036253 25142

SHG Freundeskreis Ohrdruf für Suchtkranke & Angehörige

Gruppentreffen Dienstag 18:30 - 20:00 Uhr
Landeskirchliche Gemeinschaft Ohrdruf Vollrathstraße 3
Anfragen an 03620591476 oder 0170 9018684
Info www.freundeskreise-sucht.de

TZG Ernstroda

bei freilaufenden Nutztieren 03623 36150

Die Deutsche Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung führt ab sofort wieder jeden
1. und 3. Donnerstag im Monat in der Zeit von 13:00 bis 17:30
Uhr eine Sprechstunde im Zimmer 16 im Rathaus Ohrdruf durch.
Bei schriftlichen Anträgen vorab unter der Rufnummer: 0174
9177431 einen Termin vereinbaren.

Vereine/Verbände
Verband der Behinderten Gotha e. V.

Telefon und Fax 03621 408080
Sprechzeiten:
Mo - Do 07:30 - 14:30 Uhr
Fr 07:30 - 12:00 Uhr

Mieterverein Gotha und Umgebung e.V.

Justus-Perthes-Str. 11 Tel. 03621/400 184
99867 Gotha Fax 03621/733 372
E-Mail: mieterverein.gotha@t-online.de
Homepage: www.mieterverein-gotha.de
Montag 08.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 14.30 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Zustellreklamationen:

**richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer
vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder
schriftlich per E-Mail: post @ wittich-langewiesen.de**



Impressum

Amtsblatt der Landgemeinde Georgenthal
Herausgeber: Gemeinde Georgenthal, Tambacher Straße 2, 99887 Georgenthal
Tel.: 036253 / 380, Fax: 036253 / 38102
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: Gemeinde Georgenthal, Ansprechpartner Herr Baier
Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693
Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de,
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift
des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom
Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzei-
genveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen
Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene
ne HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei kön-
nen Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffen-
heit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen
im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50
€ (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. Hinweis: Für den Inhalt in
diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem
Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Schlussfeststellung Flurbereinigungsverfahren Leina

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
Gotha, 16.09.2025
und Geoinformation
Flurbereinigungsverfahren Mittelthüringen
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Flurbereinigungsverfahren Leina
Az.: 1-3-0169

Schlussfeststellung:

- Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, (BGBl. I S. 2794) wird das Flurbereinigungsverfahren Leina, Landkreis Gotha mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
 - Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
 - Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 - Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.
- Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft Leina ist das Flurbereinigungsverfahren Leina beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.
- Der Gemeinde Georgenthal werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.
- Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieser Schlussfeststellung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsverfahren und den angrenzenden Gemeinden Landgemeinde Georgenthal, Gemeinde Hörstel, Stadt Waltershausen sowie Stadt Gotha zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden von der Gemeinde, in der sie liegen und die sich zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet hat, übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergemeinschaft wurde geprüft und ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restbetrag wird der Landgemeinde Georgenthal zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen übergeben und die Kasse aufgelöst.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Gemeinde Georgenthal werden

- eine Ausfertigung der Zuteilungskarte,
- Flurstücksverzeichnis Neuer Bestand,
- eine Ausfertigung des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes,
- die Nachweise des Neuen Bestandes ohne Belastungsblätter, die gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen einschließlich solcher auf Privatgrundstücken nachweisen,
- eine Abschrift der Schlussfeststellung übersandt.

Die Teilnehmergemeinschaft hat ihre Aufgaben abgeschlossen. Sie wird mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst.

Die beteiligten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten jeweils eine Abschrift der Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsverfahren Mittelthüringen,
Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

einzulegen.

gez. Sonja Leber (DS)
Sonja Leber, Referatsleiterin

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Öffentliche Bekanntmachung

des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Hörstel/ Nesse über die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung



Im Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV) vom 28.05.2019 und auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurde festgelegt, dass die Unterhaltungspflicht der Gewässer 2. Ordnung im Freistaat Thüringen, ab dem 01.01.2020 durch die gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände erfolgt. Die Verbandsgebiete der Thüringer Gewässerunterhaltungsverbände sowie das aktuelle Gewässernetz des Freistaats Thüringen sind im Thüringen Viewer (<https://thuringenvviewer.thueringen.de/thviewer/>) veröffentlicht.

Im Zeitraum vom 01. Oktober 2025 bis 28. Februar 2026 werden durch den Bauhof des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Hörstel/Nesse und den von uns beauftragten Dienstleistungsunternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten, sowie die Gehölzpflege an den Gewässern 2. Ordnung im gesamten Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der entsprechenden naturschutzrechtlichen Schon- und Sperrzeiten durchgeführt.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge, Verkehrssicherungspflicht) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen. Durch eine Fristverlängerung ist die Gehölzpflege bis zum 15.03.2026 möglich.

Auf Grundlage des § 41 WHG in Verbindung mit § 68 ThürWG kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen und die damit verbundene vorübergehende Benutzung des jeweiligen Gewässers 2. Ordnung, sowie der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen. Gemäß den Vorschriften des § 41 WHG und § 68 ThürWG haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gewässer 2. Ordnung, sowie die Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichteten Personen oder ihre beauftragten Personen und Unternehmen die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Darüber hinaus haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Entstehen durch die Handlungen der Gewässerunterhaltung Schäden am Eigentum (s. § 41 Abs. 4 WHG und § 68 Abs. 2 ThürWG), so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete oder beauftragte Person/ Unternehmen Anspruch auf Schadenersatz. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass nach § 38 Abs. 4 WHG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet sind, die Uferbereiche/ Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach § 38 Abs. 1 WHG zu erhalten und diese so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt nach § 29 ThürWG, unabhängig

von der Grundstücksgrenze, innerorts fünf Meter und außerorts zehn Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Nach § 38 Abs. 4 Satz 4 WHG ist im Gewässerrandstreifen eine nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen (z. B. Gartenabfälle, Mähgut, Müll), die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, verboten.

Für Rückfragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des Gewässerunterhaltungsverbands Hörsel/ Nesse gern zur Verfügung.

Telefon: 036253 260790

E-Mail: info@guv-hoersel-nesse.de

Georgenthal, den 30.09.2025

gez. Bert Schwachheim

Geschäftsführer

Gemeinde Georgenthal

Einladung zur Einwohnerversammlung für die Einwohner der Landgemeinde Georgenthal

Entsprechend § 15 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung findet

am Dienstag, dem 18.11.2025, um 18:00 Uhr

im Saal des Verwaltungsgebäudes
Ortsstraße 10
OT Schönau v.d.W.
99887 Georgenthal

eine **Einwohnerversammlung** statt.

Alle Einwohner der Landgemeinde Georgenthal sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Informationen des Bürgermeisters der Landgemeinde Georgenthal über die Entwicklung der Landgemeinde und der Ortschaft Schönau v.d.W.
2. Anfragen an den Bürgermeister
3. Sonstiges

Zur besseren Vorbereitung der Einwohnerversammlung wird darum gebeten, beabsichtigte Anfragen an den Bürgermeister bis zum 13.11.2025 schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Georgenthal, 99887 Georgenthal, Tambacher Straße 02, einzureichen.

Georgenthal, den 30.09.2025

Florian Hofmann

Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates Georgenthal Nr. 22/2025

Betr.: Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 1300.000.9352

Der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 09.09.2025:

Der Gemeinderat stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 1300.000.9352 - Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens im UA Brandschutz - in Höhe von 46.300,00 € zu. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 1300.000.3612 - Zuweisungen vom Land im UA Brandschutz - in Höhe von 46.300,00 €.

Stimmabgabe: offen

Gewählte Gemeinderatsmitglieder: 20

Stimmberechtigt: 21

Anwesende Stimmberechtigte: 18

Ja - Stimmen: 18

Nein - Stimmen: keine

Enthaltungen: keine

Auf Grund § 38 ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der derzeit gültigen Fassung - war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 10.09.2025

Hofmann

Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss des Gemeinderates Georgenthal Nr. 23/2025

Betr.: Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Wohngebiet (WA) „Am Hirzberg“ in Georgenthal

Der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 03.06.2025:

Für die bestehende Bungalowsiedlung „Am Hirzberg“ in Georgenthal soll gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ein Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet (WA) „Am Hirzberg“ aufgestellt werden. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Stimmabgabe: offen

Gewählte Gemeinderatsmitglieder: 20

Stimmberechtigt: 21

Anwesende Stimmberechtigte: 18

Ja - Stimmen: 16

Nein - Stimmen: keine

Enthaltungen: 2

Auf Grund § 38 ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der derzeit gültigen Fassung - war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 10.09.2025

Hofmann

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Hiermit wird bekanntgemacht, dass die Nutzungszeit an der Grabstätte

Friedhof: Altenbergen / Catterfeld

Block: K 4, Grab Nr. 23

dort beigesetzt: Hildegard Denst, verstorben am 11.02.1998

abgelaufen ist.

Der Grabbesitzer wird aufgefordert, sich bis zum 31.12.2025 mit der Friedhofsverwaltung der Landgemeinde Georgenthal, Tambacher Str. 2, Tel. 03 62 53 - 38 224 in Verbindung zu setzen.

gez. Hofmann

Bürgermeister

**Beschluss des Gemeinderates Georgenthal
Nr. 24/2025**

**Betr.: Änderung des Bebauungsplanes „Kleinsiedlungs-
gebiet Waldstraße“
- Abwägungsbeschluss -**

Der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 09.09.2025:

1. Die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen/Veröffentli-
chungen zum Entwurf und 2. Entwurf der ersten Änderung
des Bebauungsplans „Kleinsiedlungsgebiet Waldstraße“ in
der Ortschaft Petriroda und bis einschließlich 20.08.2025
vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nach-
bargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange, hat der Gemeinderat der Landgemeinde
Georgenthal geprüft und gegeneinander und untereinander
gerecht abgewogen. Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt.
Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Unterrichtung über das Abwägungsergebnis
Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Beschluss
öffentlich bekannt zu geben und die Nachbargemeinden so-
wie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,
soweit sie abwägungsrelevante Stellungnahmen abgege-
ben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in
Kenntnis zur setzen.

Stimmabgabe: offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder: 20
Stimmberechtigt: 21
Anwesende Stimmberechtigte: 18
Ja - Stimmen: 18
Nein - Stimmen: keine
Enthaltungen: keine

Auf Grund § 38 ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der
Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der
derzeit gültigen Fassung - war kein Gemeinderatsmitglied von
der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 10.09.2025
Hofmann
Bürgermeister

- Siegel -

**Beschluss des Gemeinderates Georgenthal
Nr. 25/2025**

**Betr.: Änderung des Bebauungsplanes „Kleinsiedlungs-
gebiet Waldstraße“
- Satzungsbeschluss -**

Der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 09.09.2025:

1. Der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal beschließt
die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kleinsiedlungsgebiet
Waldstraße“ im Ortsteil Petriroda, bestehend aus zeichneri-
schen Festsetzungen (Teil A) und textlichen Festsetzungen
(Teil B) in der Fassung vom 23.08.2025, gemäß § 10 BauGB
i.V.m. § 97 ThürBO als Satzung. Die Begründung zur 1. Än-
derung des Bebauungsplans „Kleinsiedlungsgebiet Wald-
straße“ in der Fassung vom 23.08.2025 wird gebilligt.
2. Die Satzungsfassung der 1. Änderung, samt Verfahrensakte,
ist bei der Unteren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung
einzureichen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erteilung der Genehmi-
gung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzu-
geben, wo die 1. Änderung des Bebauungsplans „Kleinsied-
lungsgebiet Waldstraße“ dauerhaft eingesehen und über den
Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Bebau-
ungsplan in Kraft. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit
Begründung sowie die Bekanntmachung der Genehmigung,
soll ergänzend auch in das Internet eingestellt werden.

Stimmabgabe: offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder: 20
Stimmberechtigt: 21
Anwesende Stimmberechtigte: 18
Ja - Stimmen: 18

Nein - Stimmen: keine
Enthaltungen: keine

Auf Grund § 38 ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der
Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der
derzeit gültigen Fassung - war kein Gemeinderatsmitglied von
der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 10.09.2025
Hofmann
Bürgermeister

- Siegel -

**Beschluss des Gemeinderates Georgenthal
Nr. 26/2025**

**Betr.: Ankündigung der Widmung nach § 6 des Thüringer
Straßengesetz für die Zuwegung zum Waldfried-
hof Georgenthal Thüringer Wald**

Der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 09.09.2025:

die Ankündigung der Widmung nach § 6 des Thüringer Stra-
ßengesetzes der Teilfläche Flur 7, Flurstücke 1305/35 in der Ge-
markung Catterfeld auf einer Länge von 350 Meter. Die Geor-
genthaler Straße soll in Verlängerung bis zum Waldfriedhof und
Sportplatz (siehe Anlage) als Gemeindestraße dem öffentlichen
Verkehr gewidmet werden.

Stimmabgabe: offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder: 20
Stimmberechtigt: 21
Anwesende Stimmberechtigte: 18
Ja - Stimmen: 18
Nein - Stimmen: keine
Enthaltungen: keine

Auf Grund § 38 ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der
Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der
derzeit gültigen Fassung - war kein Gemeinderatsmitglied von
der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 10.09.2025
Hofmann
Bürgermeister

- Siegel -

**Beschluss des Gemeinderates Georgenthal
Nr. 27/2025**

**Betr.: Aufhebung des Beschlusses Nr. 10/2025 des Ge-
meinderates der Landgemeinde Georgenthal**

Der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 09.09.2025:

die Aufhebung des Beschlusses Nr. 10/2025 des Gemeinderates
der Landgemeinde Georgenthal vom 03.06.2025.

Stimmabgabe: offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder: 20
Stimmberechtigt: 21
Anwesende Stimmberechtigte: 18
Ja - Stimmen: 18
Nein - Stimmen: keine
Enthaltungen: keine

Auf Grund § 38 ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der
Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der
derzeit gültigen Fassung - war kein Gemeinderatsmitglied von
der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 10.09.2025
Hofmann
Bürgermeister

- Siegel -

**Beschluss des Gemeinderates Georgenthal
Nr. 28/2025**

**Betr.: Aufhebung des Beschlusses Nr. 11/2025 des Ge-
meinderates der Landgemeinde Georgenthal**

Der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 09.09.2025:

die Aufhebung des Beschlusses Nr. 11/2025 des Gemeinderates
der Landgemeinde Georgenthal vom 03.06.2025.

Stimmabgabe:	offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder:	20
Stimmberechtigt:	21
Anwesende Stimmberechtigte:	18
Ja - Stimmen:	18
Nein - Stimmen:	keine
Enthaltungen:	keine

Auf Grund § 38 ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der derzeit gültigen Fassung - war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 10.09.2025

Hofmann

Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss des Gemeinderates Georgenthal

Nr. 29/2025

Betr.: **Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Landgemeinde Georgenthal**

Der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 09.09.2025:
die Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Landgemeinde Georgenthal.

Stimmabgabe:	offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder:	20
Stimmberechtigt:	21
Anwesende Stimmberechtigte:	18
Ja - Stimmen:	18
Nein - Stimmen:	keine
Enthaltungen:	keine

Auf Grund § 38 ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der derzeit gültigen Fassung - war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 10.09.2025

Hofmann

Bürgermeister

- Siegel -

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung Hundesteuersatzung

Hiermit wird die

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung

der Landgemeinde Georgenthal

öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Durch den Gemeinderat wurde am 09.09.2025 mit Beschluss Nr. 29/2025 die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Landgemeinde Georgenthal beschlossen.
2. Die Satzung wurde gem. § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz der Rechtsaufsichtsbehörde am 18.09.2025 mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt.
3. Mit Datum vom 25.09.2025 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha den Genehmigungsbescheid zu o.g. Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung vor Ablauf der Widerspruchsfrist bekannt gemacht werden, da die Landgemeinde Georgenthal mit Schreiben vom 25.09.2025 auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den rechtsaufsichtlichen Genehmigungsbescheid verzichtet hat.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen-

über der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Georgenthal, den 09.10.2025

Gez. Florian Hofmann

Bürgermeister

- Siegel -

Satzung zur 1. Änderung

der Hundesteuersatzung

der Landgemeinde Georgenthal

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2, 5, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 09.09.2025 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1

1. Änderung der Hundesteuersatzung

der Landgemeinde Georgenthal

Die Hundesteuersatzung der Landgemeinde Georgenthal vom 25.06.2020 wird wie folgt geändert:

§ 15 a

Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Herrenhof

- (1) Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Landgemeinde Georgenthal tritt für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Herrenhof zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der ehemaligen Gemeinde Herrenhof mit dem Ausfertigungsdatum 10.02.1994 außer Kraft.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Landgemeinde Georgenthal tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Georgenthal, den 07.10.2025

Gez. Florian Hofmann

Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss des Gemeinderates Georgenthal

Nr. 30/2025

Betr.: **Neufassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Führungskräfte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, der Freiwilligen Feuerwehr der Landgemeinde Georgenthal, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden - Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung**

Der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 09.09.2025:

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Führungskräfte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, der Freiwilligen Feuerwehr der Landgemeinde Georgenthal, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden - Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung.

Stimmabgabe:	offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder:	20
Stimmberechtigt:	21
Anwesende Stimmberechtigte:	18
Ja - Stimmen:	17
Nein - Stimmen:	1
Enthaltungen:	keine

Auf Grund § 38 ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der derzeit gültigen Fassung - war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 10.09.2025

Hofmann

Bürgermeister

- Siegel -

**Amtliche Bekanntmachung Feuerwehr
Aufwandsentschädigungssatzung**

Hiermit wird die

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung
für ehrenamtliche Führungskräfte und
ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der
Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde
Georgenthal, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehr-
Aufwandsentschädigungssatzung)**

öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1.

Durch den Gemeinderat wurde am 09.09.2025 mit Beschluss Nr. 30/2025 die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Führungskräfte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde Georgenthal, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehr- Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen.
2.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 18.09.2025 mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 ThürKO vorgelegt.
3.

Mit Datum vom 29.09.2025 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 21 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz ThürKO die Eingangsbestätigung in der jeweils gültigen Fassung zu o.g. Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.
4.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, den 30.09.2025

Gez. Hofmann

Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung zur Regelung der Aufwandsent-
schädigung für ehrenamtliche Führungskräfte
und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, der
Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde
Georgenthal, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden**

Feuerwehr-Aufwandentschädigungssatzung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 2 Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFWEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 475) hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal am 09.09.2025 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Grundsatz

- 1)

Folgende Satzung gilt für die, laut der jeweils geltenden Feuerwehrsatzung aufgestellten örtlichen Feuerwehreinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Landgemeinde Georgenthal.
- 2)

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

**Höhe der Aufwandsentschädigung
der ehrenamtlichen Führungskräfte**

- 1)

Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Grundbetrages von 184,00 Euro und einen Zuschlag von je 6,00 Euro für jede aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit.

Der Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters erhält eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Gemeindebrandmeister festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.

- 2)

Der Leiter Wasserwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.
- 3)

Der Leiter Atemschutz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.
- 4)

Die Wehrführer der jeweils aufgestellten örtlichen Feuerwehreinheiten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro. Die Stellvertreter der Wehrführer der jeweils aufgestellten Feuerwehreinheit erhalten eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für die Wehrführer festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.
- 5)

Der Gemeindejugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 Euro.
- 6)

Übernimmt der Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters oder des Wehrführers die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er gemäß § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.
- 7)

Nimmt ein Feuerwehrangehöriger mehrere der, in den Absätzen 1 bis 5 genannten, Funktionen gleichzeitig wahr, so gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

§ 3

**Höhe der Aufwandsentschädigung
der ehrenamtlichen Angehörigen
mit besonderen Aufgaben**

- 1)

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
Jugendfeuerwehrwart: 80,00 Euro
und dessen Stellvertreter 40,00 Euro
Gerätewart: 70,00 Euro
Atemschutzgerätewart: 70,00 Euro
Feuerwehrangehörige:
Für die Bedienung, Wartung und Pflege
der Informations- und Kommunikationsmittel 30,00 Euro
Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehreinheit 30,00 Euro
als Alarm- und Einsatzplaner 30,00 Euro
für die statistische Datenerfassung 50,00 Euro
- 2)

Der Ausbilder erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro je Unterrichtsstunde. Nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 vom 01. Januar 2012, die nach § 3 Abs. 7 ThürFwOrgVO anzuwenden und Grundlage der Ausbildung ist, beträgt die Dauer einer Unterrichtsstunde 45 Minuten.
- 3)

Die Ausbilder in der Gemeinde, welche Aufgaben wahrnehmen, die mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 Euro je Unterrichtsstunde. Nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 vom 01. Januar 2012, die nach § 3 Abs. 7 ThürFwOrgVO anzuwenden und Grundlage der Ausbildung ist, beträgt die Dauer einer Unterrichtsstunde 45 Minuten.

§ 4

Auszahlung

- 1)

Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 und § 3 Abs. 1 werden monatlich bezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 wird jährlich auf Grundlage der geleisteten Ausbildertätigkeit, erfasst durch die von der Gemeinde festgelegte Verwaltungssoftware, im Januar des Folgemonats ausbezahlt.

§ 5

Förderung des Ehrenamtes

- 1)

In Anerkennung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten alle aktiven Feuerwehrangehörigen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 Euro je angefangene halbe Einsatzstunde (von der Alarmierung, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft). Dieser Betrag wird sowohl für die Feuerwehrangehörigen, die am Einsatz teilgenommen haben, als auch für die Feuerwehrangehörigen, die im Gerätehaus, bzw. in der Feuerwache in angeordneter Bereitschaft verblieben sind, gezahlt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung für Einsätze wird durch die Landgemeinde Georgenthal ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt auf Grundlage der Einsatz- und Anwesenheitsstatistik, in der von der Gemeinde festgelegten Verwaltungssoftware, einmal jährlich im Januar des Folgejahres.

(3) Die Nachweise über die geleisteten Ausbildungsstunden sind in der durch die Gemeinde festgelegten Verwaltungssoftware jährlich der Verwaltung zu übergeben.

(4) Den aktiven Mitgliedern der Jugendfeuerwehr, sowie der Einsatzabteilung wird freier Eintritt in den Schwimmbädern der Landgemeinde gewährt.

§ 6

Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,

1. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder

2. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

§ 7

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die folgende Feuerwehrentschädigungssatzungen einschließlich Änderungen außer Kraft: Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Georgenthal vom 07.01.2021.

Georgenthal, 30.09.2025
Gez. Florian Hofmann
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss des Gemeinderates Georgenthal
Nr. 31/2025

Betr.: Kooperationsvereinbarung zwischen Naturpark Thüringer Wald e.V. und der Kita „Schnatterinchen“ in Herrenhof

Der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 09.09.2025:

Der Kooperationsvereinbarung zwischen der Kita „Schnatterinchen“ und dem Naturpark Thüringer Wald e.V. wird in der vorliegenden Form zugestimmt. Der Bürgermeister ist berechtigt diesen zu unterzeichnen.

Stimmabgabe: offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder: 20
Stimmberechtigt: 21
Anwesende Stimmberechtigte: 18
Ja - Stimmen: 18
Nein - Stimmen: keine
Enthaltungen: keine
Auf Grund § 38 ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der derzeit gültigen Fassung - war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 10.09.2025
Hofmann
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss des Gemeinderates Georgenthal
Nr. 32/2025

Betr.: Satzung zur Benutzung der Bibliothek der Landgemeinde Georgenthal

Der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 09.09.2025:

die Satzung zur Benutzung der Bibliothek der Landgemeinde Georgenthal in der vorliegenden Form.

Stimmabgabe: offen

Gewählte Gemeinderatsmitglieder: 20
Stimmberechtigt: 21
Anwesende Stimmberechtigte: 18
Ja - Stimmen: 17
Nein - Stimmen: 1
Enthaltungen: keine

Auf Grund § 38 ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der derzeit gültigen Fassung - war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 10.09.2025
Hofmann
Bürgermeister

- Siegel -

Amtliche Bekanntmachung
Benutzungssatzung Bibliothek

Hiermit wird die

Satzung zur Benutzung der Bibliothek der
Landgemeinde Georgenthal

öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Durch den Gemeinderat wurde am 09.09.2025 mit Beschluss Nr. 32/2025 die Satzung zur Benutzung der Bibliothek der Landgemeinde Georgenthal beschlossen.

2. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 18.09.2025 mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 ThürKO vorgelegt.

3. Mit Datum vom 29.09.2025 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 21 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz ThürKO die Eingangsbestätigung in der jeweils gültigen Fassung zu o.g. Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThüKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.

4. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, den 30.09.2025
Gez. Hofmann
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung zur Benutzung der Bibliothek
der Landgemeinde Georgenthal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt die Gemeinde Georgenthal folgende Bibliothekssatzung.

§ 1

Aufgaben

Die Bibliothek ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Landgemeinde Georgenthal. Sie dient der Medien- und Informationsbeschaffung sowie deren Bereitstellung. Sie hat die Aufgaben, Literatur und Informationsmedien zu sammeln, zugänglich zu machen und zu vermitteln.

§ 2

Nutzung und Gebühren

- (1) Nur der Inhaber eines gültigen Bibliotheksausweises ist berechtigt, die Gemeindebibliothek zu benutzen und Medien zu entleihen.

(2) Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Präsenz- und Informationsbestände werden nicht außer Haus verliehen.

- (3) Die Öffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt und durch Aushang im Eingangsbereich der Bibliothek bekannt gegeben.
- (4) Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis, innerhalb dessen der Nutzer diese Satzung implizit anerkennt.
- (5) Für die Benutzung der Bibliothek werden Jahresgebühren und für weitere Leistungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der gültigen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 3

An-/Abmeldung und Bibliotheksausweis

- (1) Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder seines Reisepasses an. Auf dem Anmeldeformular teilt er die geforderten personenbezogenen Daten mit (Name, Anschrift und Geburtsdatum, bei Minderjährigen zusätzlich die entsprechenden Angaben des Personensorgeberechtigten) und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Benutzungssatzung und die Gebührensatzung der Bibliothek der Landgemeinde Georgenthal anerkennt und mit der elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden ist. Die Angabe der E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer ist freiwillig. Die dafür erforderliche Einwilligung gemäß Art. 7 DSGVO ist vom Benutzer auszufüllen und beim Bibliothekspersonal abzugeben.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder eines Erziehungsberechtigten. Der Erziehungsberechtigte bestätigt durch Unterschrift auf der Anmeldung die Anerkennungen nach Abs. 1 sowie das Einverständnis der Anmeldung und Übernahme der Haftung eingetretener Schäden.
- (3) Mit der Anmeldung eines Benutzers kommt ein Benutzungsvertrag zustande. Grundlage ist die Benutzungssatzung und die Gebührensatzung der Bibliothek der Landgemeinde Georgenthal. Die Kündigung des Benutzungsvertrages ist jederzeit möglich. Entsprechendes gilt für den Ausschluss.
- (4) Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Bibliotheksausweis. Der Ausweis ist personenbezogen und kann nicht auf Dritte übertragen werden. Er bleibt Eigentum der Bibliothek. Die Bibliothek ist berechtigt, die Personalien zum vorgelegten Bibliotheksausweis zu prüfen. Ein fremder oder ungültiger Bibliotheksausweis kann von der Bibliothek eingezogen werden.
- (5) Der Bibliotheksausweis wird auf Antrag oder bei Nichtinanspruchnahme nach 3 Jahren gelöscht, soweit keine Medien- oder Gebührenforderungen ausstehen. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (6) Der Verlust des Bibliotheksausweises, Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Nichtanzeige haftet der Nutzer oder derjenige, der die Nutzung nach Abs. 2 genehmigt hat, für alle hieraus entstandenen Schäden. Dies gilt insbesondere für die missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises durch Dritte. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.
- (7) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung wird der Nutzer bzw. dessen Personensorgeberechtigter über die Aufnahme der Daten gemäß Abs. 1 und 2 in automatisierte Dateien unterrichtet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (8) Die Bibliothek verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten ihrer Benutzer gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu schützen. Dem Benutzer werden zum Zeitpunkt der Erhebung seiner personenbezogenen Daten (Anmeldung) die Informationen gemäß Art. 12, 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Verfügung gestellt. Diese sind zur Einsicht in der Bibliothek ausgelegt und der Satzung als Anlage beigefügt.

§ 4

Ausleihe

- (1) Die Ausleihfrist beträgt höchstens 4 Wochen. Ausnahmen sind Zeitschriften, elektronische Medien, Datenträger und Spiele mit 2 Wochen.

- (2) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Bücher und Medien, die nicht in der Bibliothek vorhanden sind, können nach Möglichkeit per Fernleihe beschafft werden. Dabei entstehende Gebühren und Auslagen sind vom Benutzer zu erstatten.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausleihbeschränkungen zu erlassen. Sie kann die Anzahl von ausleihbaren Medien beschränken und die Leihfrist verkürzen.
- (5) Eine Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist untersagt.
- (6) Eine Ausleihe von Büchern und Medien an Kinder und Jugendliche erfolgt nur entsprechend der Altersempfehlungen der Verlage.
- (7) Die entliehenen Medien sind der Bibliothek unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben.

§ 5

Behandlung der Medien

- (1) Die Einrichtungen und die Medien der Bibliothek sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Unterstreichungen, das Anbringen von Randnotizen u. ä. sind zu unterlassen.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel und Vollständigkeit hin zu überprüfen und etwa vorhandene offensichtliche Schäden dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
- (3) Die Beschädigung bzw. der Verlust entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
- (4) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 6

Schadensfälle und Haftung

- (1) Bei Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung oder Verlust von Medien und Einrichtungen ist der Benutzer oder derjenige, der nach § 3 der Benutzungssatzung die Nutzung gestattet hat, zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Zur Berechnung des Schadens werden Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungswert des betreffenden Gegenstandes zugrunde gelegt. Es liegt im Ermessen der Bibliothek, Wertsatz in Geld oder bei Medien die Beschaffung eines Ersatzexemplars oder eines gleichwertigen Werkes zu verlangen. Mit der Beschädigung oder dem Verlust von Medien werden, unabhängig zur Schadensersatzleistung, Verwaltungsgebühren entsprechend der Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Haftung der Bibliothek im Rahmen ihrer Dienstleistung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien. Sie haftet nicht für Schäden die durch die Nutzung der Medien, Geräte oder Dienstleistungen entstehen.
- (4) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden als mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden in Zusammenhang mit der Nutzung der elektronischen Medien oder Online-Dienste.
- (5) Die Vervielfältigung eines Programms, Datenträgers oder wesentlicher Teile davon bzw. deren Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen stellen Verstöße gegen geltende Gesetze (Urheberrechtsschutzgesetz u.a.) dar und werden strafrechtlich verfolgt.
- (6) Bei der Nutzung von Medien und Geräten innerhalb und außerhalb der Bibliothek ist der Nutzer zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen allein verantwortlich und verpflichtet. Für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung der Vorschriften des Urheberrechts ergeben, haften die Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Diese haben die Bibliothek von Forderungen Dritter freizustellen.

§ 7

Überschreitung der Leihfrist

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist sind die laut Gebührensatzung festgesetzten Gebühren zu zahlen.

- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist über zwei Wochen erfolgt in der Regel eine schriftliche Rückgabeerinnerung. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren besteht unabhängig vom Erhalt einer solchen Mitteilung.
- (3) Bleiben die schriftlichen Rückgabeaufforderungen erfolglos, setzt die Bibliothek die weiter entstandenen Gebühren entsprechend der Gebührensatzung durch Bescheide fest: Säumnisgebühren, Kosten für die Wiederbeschaffung zusätzlich der Einarbeitungskosten für nicht zurückgegebene Medien.
- (4) Die Bibliothek behält sich die Anwendung von Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung vor.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Bibliothek hat die weitere Ausleihe bei Überschreiten der Leihfrist oder der Nichterfüllung entstandener satzungsgemäßer Zahlungsverpflichtungen zu versagen.
- (2) Der Benutzer kann durch Einzug des Bibliotheksausweises zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn der Benutzer wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung, gegen Vorschriften der Gebührensatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen hat.

§ 9

Hausordnung

- (1) Jeder Besucher hat die Hausordnung der Stadtbibliothek einzuhalten, die in den Bibliotheksräumen ausgehängt ist.
- (2) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus.

§ 10

Schlussbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.03.2004 außer Kraft.

Georgenthal, 30.09.2025
Gez. Florian Hofmann
Bürgermeister

- Siegel -

Hausordnung Bibliothek Georgenthal

1. Die Satzung über die Benutzung der Bibliothek Georgenthal und nachträglich erlassene Änderungen und Ergänzungen regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen Besuchern und Bibliothek. Bei Fragen hierzu steht das Bibliothekspersonal zur Verfügung.
2. Den Nutzern der Einrichtung wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und sein Inventar zu schonen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden. Dies gilt auch für die Außenbereiche. Das Inventar ist nur seiner Funktion gemäß zu nutzen.
3. Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus. Im Brand- oder Havariefall ist den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.
4. Die Besucher der Bibliothek haben sich so zu verhalten, dass
 - niemand in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt wird,
 - andere nicht behindert oder gefährdet werden,
 - der Bibliotheksbetrieb nicht gestört wird und
 - Bücher und andere Medien sowie die Einrichtungen der Bibliothek nicht beschädigt werden.
5. Der Zutritt zu Dienst-, Archiv- und Magazinräumen ist nicht gestattet.
6. Kann versuchter Diebstahl nicht ausgeschlossen werden, wird die Polizei hinzugezogen.
7. Das Essen und Trinken ist in der Bibliothek nicht gestattet. Davon sind Plätze ausgenommen, die dafür vorgesehen und entsprechend gekennzeichnet sind.
8. In den Räumen der Bibliothek (einschließlich Flure, Treppenaufgänge und Toiletten) besteht ein generelles Rauchverbot.

9. Mobile elektronische Geräte sind in der Bibliothek nur insofern gestattet, sofern sie als Arbeitsgeräte genutzt werden und andere Nutzer oder das Personal nicht stören. (Die Tonausgabe ist auszuschalten, Telefongespräche sind nicht gestattet).
10. Bei der Nutzung des Internets sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, Strafrechts und des Jugendschutzes zu beachten. Gesetzeswidrige Informationen dürfen weder genutzt noch verbreitet werden.
11. Kopien aus Medien der Bibliothek sind ausschließlich für den privaten Gebrauch anzufertigen.
12. Foto-, Film- und Tonaufnahmen in der Bibliothek bedürfen der Genehmigung der Landgemeinde.
13. Aufnahmen von Veranstaltungen und deren Teilnehmer können im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bibliothek (z.B. Internet-Auftritt) sowie in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook) veröffentlicht werden. Mit der Teilnahme an Veranstaltungen erklären Sie sich als Teilnehmer hiermit einverstanden.
14. Werbe- und Informationsmaterialien dürfen nicht ohne Einwilligung der Bibliothek an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht bzw. ausgelegt werden. Das Anbringen von Aufklebern an Wänden und Türen ist strengstens untersagt.
15. In die Räumlichkeiten der Bibliothek dürfen keine Tiere mitgebracht werden.
16. Das Betreten der Bibliothek in Inline-Skates, mit Fahrrädern, Sportgeräten u.ä. sperrigen Gegenständen ist nicht gestattet.
17. Für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
18. Fundsachen sind beim Bibliothekspersonal abzugeben.
19. Bei Verstoß gegen diese Hausordnung ist das Bibliothekspersonal befugt, den Aufenthalt in der Bibliothek zu untersagen.
20. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Georgenthal, 30.09.2025
Landgemeinde Georgenthal

Beschluss des Gemeinderates Georgenthal
Nr. 33/2025

Betr.: **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Landgemeinde Georgenthal**

Der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 09.09.2025:

die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Landgemeinde Georgenthal in der vorliegenden Form.

Stimmabgabe: offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder: 20
Stimmberechtigt: 21
Anwesende Stimmberechtigte: 18
Ja - Stimmen: 17
Nein - Stimmen: 1
Enthaltungen: keine

Auf Grund § 38 ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der derzeit gültigen Fassung - war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 10.09.2025
Hofmann
Bürgermeister

- Siegel -

Amtliche Bekanntmachung
Gebührensatzung Bibliothek

Hiermit wird die

Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bibliothek
der Landgemeinde Georgenthal

öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1.

Durch den Gemeinderat wurde am 09.09.2025 mit Beschluss Nr. 33/2025 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Landgemeinde Georgenthal beschlossen.
2.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 18.09.2025 mit der Bitte um Erteilung der Eingangsbestätigung gem. § 21 Abs. 3 ThürKO vorgelegt.
3.

Mit Datum vom 25.09.2025 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha gem. § 21 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz ThürKO die Eingangsbestätigung in der jeweils gültigen Fassung zu o.g. Satzung erteilt. Die Satzung darf gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThüKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.
4.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Georgenthal, den 30.09.2025

Gez. Hofmann

Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bibliothek der
Landgemeinde Georgenthal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt die Gemeinde Georgenthal folgende Bibliotheksgebührensatzung.

§ 1

Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der Bibliothek Georgenthal werden Gebühren und Auslagen nach § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1)

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung oder andere im Gebühren- und Auslagenverzeichnis in § 4 aufgeführte Tatbestände verwirklicht hat.
- (2)

Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt oder der diesen betreut, soweit nicht § 105 a BGB anwendbar ist.
- (3)

Mehrere Personen können als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1)

Die Gebührensschuld für die Jahresgebühr entsteht mit der Anmeldung in der Bibliothek und ist sofort und als Gesamtsumme fällig. Eine Rückerstattung ist nicht möglich. Die Nutzungsberechtigung gilt ab der Anmeldung für ein Jahr. Die Jahresgebühr wird mit jedem weiteren Jahr fällig.

- (2)

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Verwirklichung des jeweiligen Gebühren- und Auslagentatbestandes gemäß § 4. Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe fällig.

§ 4

Gebühren und Auslagen

Jahresgebühr Bibliotheksnutzung

Erwachsene	12,00 Euro / Person / Jahr
Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	kostenlos
Arbeitslose & Sozialhilfeempfänger (bei jährlicher Vorlage der Bescheinigung)	6,00 Euro / Person / Jahr

Verwaltungsgebühren / Auslagen

1.

Gebühr für Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises

2,00 Euro

2.

Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist

Säumnisgebühr

1,00 Euro / angefangene Woche / Medium

Mahngebühr (schriftliche Mahnung)

2,00 Euro / Mahnung

3.

Gebühren bei Medienbeschädigungen/Medienverlust/sonstigen Schäden

kleine Schäden (pauschal)	2,00 Euro / Medium
Einarbeitungsgebühr bei Medienverlust / Wiederbeschaffung Medium	2,00 Euro /
sonstige Beschädigungen	in Höhe der Reparaturkosten
irreparable Medienbeschädigung oder -verlust	in Höhe der Wiederbeschaffung

4.

Gebühren für Serviceleistungen

Bearbeitungsgebühr bei Fernleihe	2,00 Euro / Medium
Gebühren für Kopien & Ausdrucke	
Kopie/Ausdruck A4 in SW	0,20 Euro / Seite
Kopie/Ausdruck A3 in SW	0,40 Euro / Seite
Kopie/Ausdruck A4 in Farbe	0,40 Euro / Seite
Kopie/Ausdruck A3 in Farbe	0,80 Euro / Seite
Faxversand	0,50 Euro / Fax
Buchbindeservice (Folierung)	2,00 Euro / Buch
Buchbindeservice Groß (Folierung)	2,50 Euro / Großformat

5.

Auslagen

Portokosten	in Höhe der jeweiligen Ausgabe
Fernleihe	in Höhe der Ausgabe an Fernbibliothek

§ 5

Schlussbestimmung und Inkrafttreten

- (1)

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.
- (2)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.05.2013 außer Kraft.

Georgenthal, 30.09.2025

Gez. Florian Hofmann

Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss des Gemeinderates Georgenthal
Nr. 34/2025

Betr.: Nachbesetzung Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses der Landgemeinde Georgenthal

Der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 09.09.2025:

Herr Andreas Dünger wird als Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderats der Landgemeinde Georgenthal und Herr Bernd Krautwurm als dessen Vertreter bestellt.

Stimmabgabe: offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder: 20
Stimmberechtigt: 21
Anwesende Stimmberechtigte: 18
Ja - Stimmen: 14
Nein - Stimmen: keine
Enthaltungen: 4

Auf Grund § 38 ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der derzeit gültigen Fassung - war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 10.09.2025

Hofmann

Bürgermeister

- Siegel -

**Beschluss des Gemeinderates Georgenthal
Nr. 35/2025**

Betr.: Nachbesetzung Mitglied des Kultur-, Tourismus-, Umwelt- und Sozialausschusses der Landgemeinde Georgenthal

Der Gemeinderat der Landgemeinde Georgenthal beschließt in seiner Sitzung am 09.09.2025:

Herr Lukas Meyer wird als Mitglied des Kultur-, Tourismus-, Umwelt- und Sozialausschusses des Gemeinderats der Landgemeinde Georgenthal und Herr Bernd Krautwurm als dessen Vertreter bestellt.

Stimmabgabe: offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder: 20
Stimmberechtigt: 21
Anwesende Stimmberechtigte: 18
Ja - Stimmen: 14
Nein - Stimmen: keine
Enthaltungen: 4

Auf Grund § 38 ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der derzeit gültigen Fassung - war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Georgenthal, den 10.09.2025

Hofmann

Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Emleben

Bekanntmachung - Ablauf Nutzungszeit

**Gemeinde Emleben
- Der Bürgermeister -**

Bekanntmachung

Hiermit wird bekanntgemacht, dass die Nutzungszeit an der Grabstätte

Friedhof: Emleben

Feld: A

dort beigesetzt: Johanna Stormbe 1876 - 1967
Lucie Lindner + 23.09.1900 -?

abgelaufen ist.

Der Grabbesitzer wird aufgefordert, sich bis zum 31.12.2025 mit der Friedhofsverwaltung der Landgemeinde Georgenthal, Tambacher Str. 2, Tel. 03 62 53 - 38 224 in Verbindung zu setzen.

gez. Kalisch
Bürgermeister

Einwohnerversammlung

**Einladung zur Einwohnerversammlung
für die Einwohner der Gemeinde Emleben**

Entsprechend § 15 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung findet

am Donnerstag, dem 13.11.2025, um 19:00 Uhr

im Bürgerhaus Emleben
Gartenstraße 21
99869 Emleben

eine **Einwohnerversammlung** statt.

Alle Einwohner der Gemeinde Emleben sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Informationen des Bürgermeisters der Gemeinde Emleben über die Entwicklung der Gemeinde

2. Anfragen an den Bürgermeister

3. Sonstiges

Zur besseren Vorbereitung der Einwohnerversammlung wird darum gebeten, beabsichtigte Anfragen an den Bürgermeister bis zum 10.11.2025 schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Georgenthal, 99887 Georgenthal, Tambacher Straße 02, einzureichen.

Georgenthal, den 26.08.2025
Philipp Kalisch
Bürgermeister

**Beschluss des Gemeinderates Emleben
Nr. 22/2025**

Betr.: Nachtragshaushaltssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Emleben beschließt in seiner Sitzung am 30.09.2025:

Auf Grund des § 60 ThürKO erlässt die Gemeinde Emleben folgende Nachtragshaushaltssatzung

§ 1
Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt;
dadurch werden:

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schl. der Nachträge gegen- über bisher Euro auf nunmehr Euro verändert	
a) im Verwaltungs- haushalt die Einnahmen		89.590	3.302.700	3.213.110
die Ausgaben		89.590	3.302.700	3.213.110
b) im Vermögens- haushalt die Einnahmen	468.840		1.546.600	2.015.440
die Ausgaben	468.840		1.546.600	2.015.440

§ 2
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **300.000,00 €** festgesetzt.

§ 3
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird gegenüber bisher 550.000,00 € um 20.000,00 € auf **530.000,00 €** vermindert.

§ 4
Nachrichtliche Angaben: Festlegungen zu Kreditaufnahmen und zur Erheblichkeitsgrenze haben gemäß Satzung des Haushaltsplanes 2025 unveränderte Gültigkeit.

§ 5
Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Stimmabgabe: offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder: 8
Stimmberechtigt: 9
Anwesende Stimmberechtigte: 5
Ja - Stimmen: 4
Nein - Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Aufgrund § 38 ThürKO vom 16.August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der derzeit gültigen Fassung - war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Emleben, den 02.10.2025
Gez.
Philipp Kalisch
Bürgermeister

-Siegel-

**Beschluss des Gemeinderates Emleben
Nr. 23/2025**

Betr.: Finanz- und Investitionsplan 2024 - 2028

Der Gemeinderat der Gemeinde Emleben beschließt in seiner Sitzung am 30.09.2025:

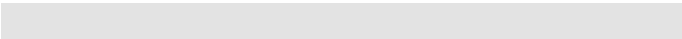
Den Finanzplan für den Planungszeitraum 2024-2028.
Den Investitionsplan für den Planungszeitraum 2024-2028.

Stimmabgabe: offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder: 8
Stimmberechtigt: 9
Anwesende Stimmberechtigte: 5
Ja - Stimmen: 5
Nein - Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Aufgrund § 38 ThürKO vom 16.August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der derzeit gültigen Fassung - war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Emleben, den 02.10.2025
Gez.
Philipp Kalisch
Bürgermeister

-Siegel-



**Beschluss des Gemeinderates Emleben
Nr. 24/2025**

Betr.: Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept

Der Gemeinderat der Gemeinde Emleben beschließt in seiner Sitzung am 30.09.2025:

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes in der vorliegenden Form.

Stimmabgabe: offen
Gewählte Gemeinderatsmitglieder: 8
Stimmberechtigt: 9
Anwesende Stimmberechtigte: 5
Ja - Stimmen: 5
Nein - Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Aufgrund § 38 ThürKO vom 16.August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der derzeit gültigen Fassung - war kein Gemeinderatsmitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Emleben, den 02.10.2025
Gez.
Philipp Kalisch
Bürgermeister

-Siegel-

**Öffentliche Ausschreibung
der Gemeinde Emleben zur Verpachtung
von landwirtschaftlichen Flächen
in der Gemarkung Emleben.**

Ausgeschrieben wird eine Katasterfläche von 6,0142 ha, die zur landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerland und Grünland verpachtet wird.

Pachtdauer: 14 Jahre
Mindestgebot: 3,70 €/ Bodenpunkt
nach 7 Jahren: 5% Anhebung des Pachtzinses
Ausschreibungszeitraum: 27.10.2025-24.11.2025, 12:00 Uhr

Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite der Landgemeinde Georgenthal: www.georgenthal.de unter Bekanntmachungen.

Ansprechpartner dazu ist Frau Thörmer
Tel. 036253/38203 oder E-Mail: liegenschaften@georgenthal.de

i.A. Susanne Thörmer
Bauamt Sachbearbeiterin Liegenschaften

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Georgenthal

Veranstaltungen in der Landgemeinde Georgenthal Oktober bis Dezember 2025

OT Altenbergen/Catterfeld			
Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Beginn
24.10.25	Nachts im Museum	Johannisbergmuseum	19:00
10.11.25	Martinsfest	Immanuelkirche	17:00
14.11.25	Project C	Mehrzweckhalle Catterfeld	18:11
15.11.25	Auftaktveranstaltung	Mehrzweckhalle Catterfeld	18:11
16.11.25	Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag	Kriegerdenkmal Friedhof	
21.11.25	Freitagstreff	Schützenhaus	18:00
22.11.25	Seniorenachmittag	Schützenhaus	15:00
29.11.25	Seniorenweihnachtsfeier	Schützenhaus	14:30
06.12.25	Adventsnachmittag	Gemeindehaus	14:30
12.-14.12.25	Rassegeflügelausstellung	Mehrzweckhalle Catterfeld	n.n.
13.12.25	Adventsmarkt	Schützenplatz	14:00
13.12.25	Adventskonzert	Gemeindehaus	17:00
24.12.25	Krippenspiel	Immanuelkirche	17:30
28.12.25	Karpfenschießen	Schützenhaus	15:00

OT Engelsbach

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Beginn
25.10.25	Traditionelles Herbstfeuer	Im Grund	18:00
29.10.25	Seniorentreff	Dorfgemeinschaftsraum	14:00
10.12.25	Seniorenachmittag	Dorfgemeinschaftsraum	14:00

OT Georgenthal

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Beginn
25.10.25	Leinafege	Bauhof	09:00
31.10.25	Halloween	Feuerwehr	16:00
01.11.25	Liaison Chanson Jacques Brel Abend	Klosterhof	19:30
08.11.25	St. Martinsumzug	St. Elisabeth Kirche	17:30
13.11.25	Vortrag Nikolaus Creutzburg	Bürgerhaus	19:00
22.11.25	Slapstick - Filmklassikerabend	Klosterhof	19:30
29.11.25	Adventsmarkt	Schloßplatz	14:00
06.12.25	Seniorenweihnachtsfeier	Klosterhof	15:00

OT Gospiteroda

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Beginn
25.10.25	Geländelauf Jugendfeuerwehr		n.n.
08.11.25	Herbstputz	Gospiteroda	n.n.
30.11.25	Weihnachtsmarkt	Vor der Feuerwehr	n.n.
03.12.25	Seniorenweihnachtsfeier	Caféhaus Spiegler	n.n.

OT Herrenhof

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Beginn
26.10.25	Raubfischangeln	Kiesgrube	08:00
15.11.25	Erbsensuppe aus der Gulaschkanone	Horst König Platz	12:00
29.11.25	Weihnachtsmarkt	Kiesgrube	14:00
30.11.25	Adventskaffee	Kirche	14:00
06.12.25	Weihnachtsmarkt der Vereine	Horst König Platz	15:00
24.12.25	Krippenspiel	Kirche	16:00

OT Hohenkirchen

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Beginn
29.11.25	Seniorenweihnachtsfeier	Kulturraum	12:00
24.12.25	Krippenspiel	Kirche	17:30
27.12.25	Skat-Turnier	Bürgersaal	n.n.

OT Leina

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Beginn
31.10.-02.11.	Kirmes	Wilhelm Hey Saal	n.n.
08.11.25	Fackelumzug und Martinsfeuer	Feuerwehrgerätehaus	17:30
20.-24.11.	Rassegeflügelausstellung	Wilhelm Hey Saal	n.n.
29.11.25	Seniorenweihnachtsfeier	Wilhelm Hey Saal	n.n.
05.12.25	Charles Brauer, Kuriose Geschichten zur Weihnachtszeit	Wilhelm Hey Saal	19:30
13.12.25	Adventsmarkt	Wilhelm Hey Saal oder Kirchgarten	n.n.

OT Nauendorf

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Beginn
30.10.25	Halloween	Feuerwehrgerätehaus	18:00
07.12.25	Adventsmarkt	Alte Porzellanfabrik	14:00

OT Petriroda

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Beginn
06.12.25	Skatturnier		n.n.
27.12.25	Weihnachtskegeln	Kegelbahn	n.n.

OT Schöna v.d.W.

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Beginn
11.11.25	Faschingsauftakt Sturm auf das Rathaus	Gemeindesaal	18:11
14.11.25	Martinstag mit Fackelumzug	Start: Kindergarten zur Feuerwehr	18:00
16.11.25	Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag	Denkmal im Pfarrgarten	10:00
20.11.25	Glühweinnachmittag	Bistro-Imbisseck	14:30
21.11.25	Jubiläum 125 Jahre Korbmacher Buchpäsentation	Gemeindesaal	19:00
07.12.25	Nikolausmarkt	Feuerwehr	14:00
10.12.25	Adventskonzert	St. Georg Kirche	18:00
13.12.25	Seniorenweihnachtsfeier	Saal Gemeindeschenke	14:00
31.12.25	Vorderladerschießen/ Silvesterpokal	Schießstand	n.n.

OT Wipperoda

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Beginn
08.11.25	Leinafege	Feuerwehrgerätehaus	08:45
29.11.25	Adventsmarkt	Dorfgemeinschaftsraum	11:00
10.12.25	Seniorenweihnachtsfeier	Dorfgemeinschaftsraum	14:30

Veranstaltungen

LIAISON CHANSON

JACQUES BREL




Scan mich!

1. Nov. 2025
19:30 Uhr
Saal im Klosterhof

SLAPSTICK-KINO

mit dem Pianisten




Scan mich!

22. Nov. 2025
19:30 Uhr
Saal im Klosterhof

Die Weihnachtslesung

CHARLES BRAUER




Scan mich!

5. Dezember 2025
19:30 Uhr
Gemeindesaal Leina

NIKOLAUS CREUTZBURG

VORTRAG

Der vergessene Gelehrte
Prof. Nikolaus Creutzburg



Wie ein Georgenthaler Junge
zu einem der produktivsten
Geographen
seiner Generation wurde ...
mit Dr. Holger Helm

Do., 13. NOVEMBER
19:00 Uhr
Bürgerhaus Georgenthal

VVK: 3,- / AK: 5,- €
Touristinfo & Bürgerhaus Georgenthal
Bahnhofstraße 8, 99887 Georgenthal
tourist@georgenthal.de



In Google & Co. gefunden werden
Digitale Sichtbarkeit


2-teiliger Workshop für Vereine
von Anna Hertwig, Expertin für
Standortmarketing

 Montag, 27.10.2025
Montag, 17.11.2025
je 17 - 19 Uhr

 im Bürgerhaus
Georgenthal

- ★ Wie ticken die Suchmaschinen heute?
- ★ Der Google Business Eintrag und seine Tücken
- ★ Einfache Lösungen ohne Werbebudget
- ★ Fragen & Antworten rund um Google & Co.



Anmeldung per E-Mail an landdrang@georgenthal.de

Anna Hertwig | REGIO ROCKET Lokales Online Marketing
Gunter Schmidt | Projekt LANDDRANG Georgenthal

Ein begeisterndes 1. Landfestival in Georgenthal

Natur & Kultur vom 10. bis 12.10.2025 in und um Georgenthal



Die Festivalorganisatoren um Gunter Schmidt, Madeleine Schunke und Mathias Baier zeigten sich am Sonntagabend zum Festivalfinale im Kurpark sehr glücklich und zufrieden mit der ersten Ausgabe des Landfestivals in der Landgemeinde Georgenthal. Vom 10.- bis 12. Oktober wurden knapp 50 Veranstaltungen, Angebote und Projekte präsentiert und durchgeführt.

Etwa 3000 Besucherinnen und Besucher aus der Region, zahlreiche Touristen und auch Gäste aus Jena, Leipzig oder Erfurt fanden den Weg nach Georgenthal. Das Festival-Team zeigt sich besonders zufrieden mit der Resonanz auf die vielen kleinen Formate des Festivals. Die 25 Wanderungen, Workshops und Führungen in der Region wurden von 370 Gästen genutzt. Die Nachfrage war zu einzelnen Angeboten höher, als die verfügbaren Kapazitäten.

„Meine Dankbarkeit gilt den engagierten Mitarbeitern der Landgemeinde, die dieses Festival aus der Taufe gehoben und so erfolgreich umgesetzt haben. Für dieses gelungene Fest der Natur und Kultur in unserer Region war jedoch die Beteiligung der etwa 120 ehrenamtlichen Mitwirkenden aus Vereinen und Initiativen gleichermaßen entscheidend. Sie bilden das lebendige, kulturelle und identitätsbewahrende Rückgrat unserer Landgemeinde“ betonte Bürgermeister Florian Hofmann in seinem abschließenden Festivalazit. Mit Blick auf die diesjährigen Angebote in Georgenthal, Nauendorf und Altenbergen/Catterfeld gab er bereits einen Ausblick auf das kommende Jahr.



„Wir planen bereits das Landfestival 2026. Es gehört zu unseren Zielen, dafür alle 12 Ortschaften direkt oder indirekt in das Festivalprogramm zu integrieren, um den Zusammenhalt und die Vernetzung unserer jungen Landgemeinde zu fördern und damit weitere positive Effekte als Thüringer Tourismusregion zu erzielen.“



Trotz des Open-Air-Schwerpunktes des Festivals und der nicht immer goldenen Herbstwitterung des Wochenendes wurden alle Programmpunkte und Festivalorte rege besucht. Besondere Höhepunkte boten die Lichternacht am Hammerteich, die Flugshow der Falknerei am Rennsteig zum Naturerlebnistag oder das finale und stimmungsgeladene Konzert mit „OHR guggle ma“ aus Ohrdruf im Kurpark Georgenthal. Einen besonderen künstlerischen Höhepunkt markierte die Premiere der Inszenierung „Galante Gartengespräche“ am Sonntag in der voll besetzten St.-Elisabeth-Kirche, die unter der Regie der Residenzkünstlerin Gerrit Berenike Heiter zusammen mit Bürgerinnen der Landgemeinde entstanden ist.

Weitere sechs Residenzkünstler erschufen vor und während des Festivals zahlreiche Landartkunstwerke und Holzskulpturen, die von den Gästen im Kurpark oder auf einer Wanderung um Georgenthal entdeckt und bestaunt werden konnten. Zahlreiche dieser Werke dieser Open-Air-Ausstellung können weiterhin erlebt werden.

Als Residenzkünstler weilten in Georgenthal:

- | | |
|--|-----------------------------|
| Hama Lohrmann (Augsburg) | - Landart |
| Mareika Neumann (Bad Hersfeld) | - Holzgestaltung |
| Anna & Michael Rofka (Laatzen) | - Klangkunst / Landart |
| Franziska Schnauß (Schwabhausen) | - Lichtkunst & Projektionen |
| Rüdiger Ziegler (Eckernförde) | - Landart |
| Gerrit Berenike Heiter (Paris/Köln) | - Barocktheater |

Wir bedanken uns herzlich für das Engagement und die beeindruckenden Arbeiten der Künstlerinnen und Künstler in Georgenthal.

Fotos: Stephy Klein Fotografie



GEORGENTHAL

IHRE LANDGEMEINDE

IMMER AKTUELL INFORMIERT SEIN!

Aktuelle Hinweise, Bekanntmachungen & Veranstaltungstipps auf folgenden Seiten und Kanälen. Folgen Sie uns!

Website der
Landgemeinde
Georgenthal

georgenthal.de



Scan mich!

Landgemeinde
Georgenthal
bei facebook



Scan mich!

Landgemeinde
Georgenthal
bei instagram



Scan mich!

Landgemeinde
Georgenthal
bei whatsapp



Scan mich!

Ein abwechslungsreicher Nachmittag

Am 07.09.2025 fand der 2. Seniorentag der Landgemeinde Georgenthal statt. Uns erwartete ein mit Luftballons geschmücktes Zelt und herrliche Blumen auf den Tischen. Für einen kurzweiligen Nachmittag sorgten die Darbietungen der Schulkinder, die Musikkapelle und Herr Roland Scharff. Es wurde gelacht, gesungen und geschunkelt. Wir möchten uns bei allen Initiatoren, Organisatoren und all den fleißigen Helfern, die uns reichlich mit Kaffee und Kuchen versorgten, recht herzlich bedanken. Ebenso ein Dankeschön an unsere Schulkinder, den Eltern und den Pädagogen. Es war ein Nachmittag, der sicher noch lange bei uns in Erinnerung bleiben wird. Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr.

Rentnerinnen und Rentner der Klosterstraße Georgenthal



Neue Geopark-Führer-Ausbildung startet 2026

Der UNESCO Global Geopark „Thüringen Inselsberg-Drei Gleichen“ bildet 2026 neue Geopark-Führer aus. **Gesucht werden naturinteressierte Wanderfreunde mit oder (noch) ohne Erfahrung in der Wanderleitung.**

Der UNESCO Global Geopark Thüringen Inselsberg - Drei Gleichen ist ein nach nationalen und internationalen Standards zertifizierter Geopark. Im April 2021 wurde der Geopark in das Netzwerk der UNESCO Global Geoparks aufgenommen. Eine Hauptaufgabe des Geoparks ist die Bewahrung und Vermittlung des international bedeutenden geologischen Erbes. Für die Besucher wurden hierfür im gesamten Geopark Georouten mit einer Gesamtlänge von über 500 km entwickelt.

Bewaldete Höhenzüge und sonnige Burgberge erzählen durch ihre spektakulären Fossilfunde die spannende Entwicklungsgeschichte der Saurier auf dem Superkontinent Pangäa. Doch der Geopark hat noch mehr zu bieten: romantische Felsentore, kühle Bergbäche, eine tropische Insel, erloschene Vulkane und heilende Quellen.

Lernen Sie die Geheimnisse der Ursaurier vom Bromacker kennen. Wandern Sie trockenen Fußes durch tropische Riffe und begegnen Sie den frühen Dinosauriern im Drei Gleichen Gebiet. Diese spannenden (Erd-)Geschichten lernen Sie in der Ausbildung zum Geopark-Führer kennen.

**Das erste Treffen findet
am Freitag, den 17. Januar 2026, 14:00 Uhr
im GeoInfozentrum an der Marien-
glashöhle Friedrichroda statt
(Kennenlernertermin und Einführung).**

Die weitere Ausbildung findet an 6 Terminen im (überwiegend) zweiwöchentlichen Turnus an wechselnden Orten im UNESCO Global Geopark statt. Die ersten vorgesehenen Termine sind:

**der 31. Januar 2026, der 14. Februar 2026
und der 28. Februar 2026 (jeweils Freitag).**

Die Ausbildung ist kostenlos.



Interessierte melden sich bitte unter:
Touristinfo Friedrichroda
Hauptstraße 55.
99894 Friedrichroda

Tel.: +49 3623 / 33200
E-Mail: info@friedrichroda.de
geologe@thueringer-geopark.de
Mehr Infos zum Geopark: www.thueringer-geopark.de

Ortschaft Altenbergen

Spinnkurs im Johannisbergmuseum Altenbergen

Am 19.09.25 und am 20.09.2025 konnte man in einem zweitägigen Kurs das Herstellen von Garn, auch Spinnen genannt, erlernen.



Nach einer Vorstellungsrunde aller anwesenden Personen gab es eine Einführung in die Geschichte des Spinnens und der Utensilien, die dazu benötigt werden. Es wurden Fasern von Baumwolle und Brennnessel zum fühlen herumgegeben. Die Kursleiterin, Katja Schwachheim aus Mosbach, zeigte zuerst das Arbeiten an der Handspindel, was schon einiges an Geduld und Übung brauchte. Am Samstag wurde dann das Arbeiten am Spinnrad gezeigt und probiert.



Auch Lust bekommen, eine unserer Veranstaltungen zu besuchen? Dann nehmen Sie gern einen der folgenden Termine wahr:

24.10.25 ab 19:00 Uhr
Nachts im Museum mit Halloween in Verbindung stehendes Programm für Kinder und Erwachsene

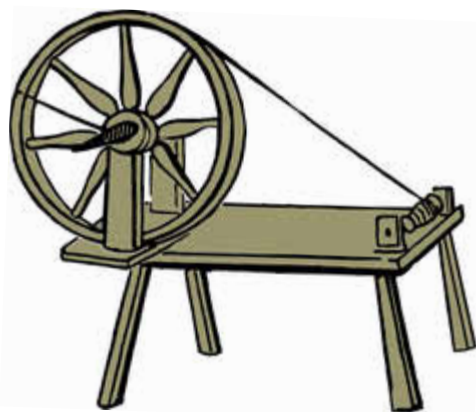
26.10.25 von 14 - 17:00 Uhr
Museum geöffnet ohne Vorführung

21.11.25 ab 19:00 Uhr
Gedenkfeier mit Rahmenprogramm
„125 Korbmacher-Genossenschaft Schönau v. d. W.“ mit Buchpräsentation „Schönau v. d. Walde - Fotos erzählen Dorfgeschichte“ im Gemeindesaal, Ortsstraße 10, Schönau v. d. W.

30.11.25 von 14 - 17:00 Uhr
Museum geöffnet ohne Vorführung

Die Mitglieder des „Verein für Heimatgeschichte und Archäologie St. Johannes Altenbergen/ Catterfeld e. V.“ freuen sich auf Ihren Besuch.

Carina Stötzer



Johannisberg-Museum

Altenbergen

Freitag, 24. Oktober 2025

19:00 Uhr

Nachts im Museum

- o Lichterzug
- o Kürbismonster-Schnitzen
- o Vorlese-Oma und Opa-Kino
- o Halloween-Schminken u.v.m.





NATUR – KULTUR – TEILHABE

in der Landgemeinde Georgenthal

LANDDRANG heißt das Kultur- und Teilhabeprojekt der Landgemeinde Georgenthal. Das Projekt zur Dorfentwicklung bietet Aktionen und Formate in Einheit von Mensch, Kultur und Natur in der gesamten Landgemeinde. Das Projekt wird bis 2026 umgesetzt.

Ziele des Projektes sind kreative Dialogprozesse zu ländlichen Themen, die Erprobung zeitgenössischer Kunst- und digitaler Teilnehmungsformate sowie die Förderung ehrenamtlicher Strukturen im ländlichen Raum.

PROGRAMMPUNKTE & AKTIONEN OKT. - NOV. 2025



naturnahe Kunstprojekte

Di., 21. Oktober 2025, 16:00 - 19:00 Uhr

Workshop „Vlog - Kurzer Videoblog“

im Bürgersaal Georgenthal

Der Filmemacher Stephan Witthöft wird in seiner Vlog-Workshop-Reihe (Vlog = kurzes Video) Teilnehmer mit einfachen Mitteln befähigen, kleine Videos zu kreieren und diese u.a. als Werbung für ihre Vereine oder als Beiträge in unserer LANDFUNK-Mediathek zu präsentieren.

Anmeldung erbeten: 036253/38222 oder landdrang@georgenthal.de.

Mo., 27. Oktober und 17. November,

jeweils 17:00 - 19:00 Uhr

Weiterbildung „Digitale Sichtbarkeit für Vereine“

im Bürgerhaus Georgenthal

Anna Hertwig, Expertin für Standortmarketing, zeigt, wie Vereine ihre Reichweite und die digitale Sichtbarkeit deutlich steigern können. Themen sind die Suchmaschinen-Optimierung bei google und Co., einfache Lösungen ohne Werbebudget und pfiffige und einfache Marketingtipps für Vereine & Initiativen.

Anmeldung unter: 036253/38222 oder landdrang@georgenthal.de.

Projekt LANDDRANG
Landgemeinde Georgenthal
Projektleiter Gunter Schmidt
036253 38222
landdrang@georgenthal.de



örtliche Vereinsberatung

Do. 30. Okt., 13. und 27. Nov. 2025,

19:00 - 20:30 Uhr / „Kneipenchor Georgenthal“

Treffpunkt: Deutscher Hof Georgenthal

Du wolltest schon immer gemeinsam mit anderen singen? Du brauchst keine Notenkenntnisse und darfst jederzeit bei uns einsteigen. Wir singen, weil wir Spaß daran haben. Wenn du einen Song hast, den du schon immer einmal singen wolltest, dann bring ihn mit - wir freuen uns auf Sangesfreudige aus der ganzen Landgemeinde.

Anmeldung erbeten: 036253/38222 oder landdrang@georgenthal.de.



freie Dorfmediathek

Do. 30. Oktober 2025, 16:00 - 18:00 Uhr

Weiterbildung „Social Media für Vereine“

Online-Workshop

Nützliche Informationen & zahlreiche Praxistipps für eine optimale Social Media Arbeit und für eine verbesserte Sichtbarkeit und Reichweite eurer Vereinsprojekte und -veranstaltungen - speziell für Vereine und Initiativen. Die Einwahldaten und nähere Informationen gibt es bei erfolgter Anmeldung.

Anmeldung unter: 036253/38222 oder landdrang@georgenthal.de.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

ALLGEMEINE VEREINSINFORMATION

Landdrang-Projektleiter Gunter Schmidt geht auf Podcast-Tour durch die Landgemeinde

Vereine, die Interesse an einem Interview bzw. einem Hörbeitrag zu ihrem Verein, ihrer Initiative haben oder einen Aufruf starten möchten, wenden sich gern aktiv an Gunter Schmidt zwecks Terminvereinbarung. Alle Beiträge werden auf der Landfunk-Mediathek präsentiert und stehen den Vereinen für eigene Nutzungen und ihre Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

Anmeldung unter: 036253/38222 oder landdrang@georgenthal.de.



Abschied nehmen






**BESTATTUNGSINSTITUT
WÜRDEVOLLER ABSCHIED**

Michael Trenker

Vorbereitung und Begleitung der Trauerfeierlichkeiten
Erledigung sämtlicher Formalitäten
Professionelle Trauerbegleitung
Bestattungsvorsorge • Trauerdruck • Trauerfloristik

Fair und ehrlich für den Abschied in Würde.

Ohrdruf Marktstr. 13 Tel. 03624 30 70 25
Friedrichroda Marktstr. 35 Tel. 03623 31 19 63
Wir sind immer für Sie da.
www.bestattungsinstitut-wuerdevoller-abschied.de

*Wir lassen
Tradition aufleben!*



*Und immer sind irgendwo Spuren deines Lebens;
Gedanken, Bilder, Augenblicke und Gefühle.
Sie werden uns immer an dich erinnern
und dich nie vergessen lassen.*

In liebevoller Erinnerung haben wir Abschied genommen von

Dieter Stegmann

* 16.11.1938 † 03.09.2025

Es ist ein Trost zu wissen, dass wir in unserer Trauer nicht allein sind. In dieser Zeit haben wir erfahren, wie viel Zuneigung uns entgegengebracht wurde. Wir danken allen für die vielfältigen Zeichen der Anteilnahme.

Besonderer Dank gilt der Praxis Dr. Böttinger, dem Team der Apotheke Georgenthal und Bestattungen Patrick Trenker.

In stiller Trauer
Dorothea Stegmann
Angelika und Holger Wentzel
Georgenthal, im Oktober 2025

Bedenkt, dass er eine
sehr schöne Zeit
gehabt hat,
und dass nichts
dadurch besser wird,
wenn man es
tausendmal hat.

Nur sehr wenige
Menschen sind wirklich
je lebendig und die,
die es sind, sterben nie;
es zählt nicht, dass sie
nicht mehr da sind.
Niemand, den man liebt,
ist jemals tot.

Ernest Hemingway

Traueranzeigen / Trauerdanksagungen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Gedenken Sie eines geliebten Menschen mit einer Traueranzeige in Ihrem Mitteilungsblatt. Gestalten Sie in aller Ruhe in nur wenigen Schritten Ihre persönliche Danksagung über das Internet!

Einfach auf www.wittich.de/traueranzeigen gehen und den Erscheinungsort eingeben. Hier können Sie aus verschiedenen Anzeigenvorlagen auswählen oder selbst kreativ sein!

Sie haben Fragen? Wir sind für Sie da.

Telefonisch: 03677-20 50-0

Per E-Mail: info@wittich-langewiesen.de



Herzlichen Dank

Für die große und aufrichtige Anteilnahme in der schweren Zeit des Abschiednehmens von meinem geliebten Mann, unserem herzensguten Vater, Schwiegervater, Bruder und Onkel

Friedhelm Mustermann
Die entgegengebrachte Wertschätzung hat uns sehr berührt.

Im Namen aller Angehörigen
Hildegard Mustermann geb. Muster
Familie Wolfgang Mustermann
Familie Ulla Muster geb. Mustermann
Musterhausen, im März



Für die erwiesene Anteilnahme und die trostreichen Worte anlässlich des Todes meines lieben Mannes

Karl Mustermann
sage ich herzlichen Dank.

In stiller Trauer
Martina Mustermann
Musterhausen, im Februar

In den leidvollen Stunden des Abschiedes von unserem geliebten Verstorbenen

Heinz Muster
haben wir überaus viel Liebe und Anteilnahme erfahren. Wir danken allen Verwandten, Bekannten und Freunden von Herzen.

Helga Muster
Franz Mustermann
Musterbach, im Februar

Anzeigen sind verkleinert dargestellt.



Abschied nehmen



Erd- und Feuerbestattung

- Beisetzungen
- auf dem Friedhof,
- in der Natur, zur See,
- im Wald: Ruheforst, Ruhewald und Friedwald,
- zu Hause als Baum: Tree of life
- Diamantbestattung.
- Weitere Angebote:
- Erinnerungskristalle,
- Fingerprintschmuck,
- Trauerdruck.

Informationen erhalten Sie bei uns
kostenfrei und unverbindlich.

www.trenker-bestattungen.de



Tel. 03624 / 312353

Tel. 03621 / 406141

Tag & Nacht erreichbar

Bestattungsvorsorge ... eine Sorge weniger.

Eine rechtzeitige Vorsorge gewährleistet, dass im Trauerfall alles nach Ihren Wünschen und Vorstellungen geregelt ist. Die gesicherte Finanzierung entlastet Ihre Angehörigen.

Ohrdruf, Kirchstr. 4,
Gotha, Langensalzaer Str. 83
Drei Gleichen OT Mühlberg



Mit einer Danksagung stellen Sie sicher,
niemanden zu vergessen.

DANKSAGUNG

Es ist schwer, einen geliebten Menschen gehen zu lassen,
und doch haben wir in den Tagen des Abschieds von unserer lieben

Martina Huck

geb. Büchner

*07.03.1959 †24.08.2025

viel Wärme, Anteilnahme und Unterstützung erfahren. Wir sind tief berührt von all den Zeichen der Freundschaft, des Mitgefühls und der Wertschätzung, die uns in so vielfältiger Weise erreicht haben – sei es in Form von tröstenden Worten, geschriebenen Zeilen, Blumen, stillen Umarmungen oder durch die Begleitung auf ihrem letzten Weg.

Unser Dank gilt allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten, die mit uns gemeinsam Abschied genommen haben und uns gezeigt haben, dass wir in unserer Trauer nicht allein sind.

Ein besonderer Dank geht an Herrn Marcus Töpfer, der mit seiner warmherzigen und persönlichen Trauerrede die richtigen Worte gefunden hat, um Martinas Leben in Erinnerung zu rufen. Ebenso danken wir dem Bestattungsinstitut „Würdevoller Abschied“ für die einfühlsame Begleitung und Organisation, dem Blumenhaus „Oehrl“ für die liebevolle Gestaltung des Blumenschmucks und der Gaststätte „Zum Candelaber“ für die würdevolle und gastfreundliche Bewirtung.

All dies hat uns Trost gespendet und gezeigt, wie viele Menschen Martina geschätzt und gemocht haben. In dieser Gewissheit finden wir Kraft und Zuversicht.

In dankbarer Erinnerung

Günter Huck

Denis und Steffi

im Namen aller Angehörigen

Catterfeld, im Oktober 2025